

lium des Baldus († 1400) und gibt dabei einen Überblick über die verschiedenen Formen des Bürgerrechts am Beispiel Vicenza-Venedig. W. S.

Krystyna Bukowska-Gorgoni, Eine Studie zur Arbeitsmethode der italienischen Juristen des XV. Jahrhunderts: Die Traktate von Martinus Laudensis *De dignitate* und Bartholomaeus Caepolla *De imperatore militum deligendo*, *Ius commune* 7 (1978) S. 50–80. – Am Beispiel der beiden Arbeiten zum Ständerecht untersucht die Verfasserin, auf welche Weise juristische und außerjuristische Quellenzitate zur Begründung einzelner Rechtssätze angeführt werden. Dabei gelingt es, persönliche Eigenheiten in der Arbeitsmethode der beiden Juristen herauszustellen. H. Z.

Lothar Heiser, Die *Responsa ad consulta Bulgarorum* des Papstes Nikolaus I. (858–867) – ein Zeugnis päpstlicher Hirtensorge und ein Dokument unterschiedlicher Entwicklungen in den Kirchen von Rom und Konstantinopel (Diss. kath. theol. Münster 1978) VI u. 503 S. (masch.). – Umrahmt von einer allgemein-historischen Einleitung (S. 11–67) und einer deutschen Übersetzung der *Responsa* (S. 400–503), bildet ein Sachkommentar zu den 106 päpstlichen Rechtsweisungen an die Bulgaren vom Jahre 866 (JE 2812; MGH Epp. 6 S. 568–600) das Kernstück der Arbeit. Der Vf., der den Anteil des Anastasius Bibliothecarius an dem Schreiben im Anschluß an E. Perels beurteilt (S. 72), sortiert die ohne erkennbare Ordnung aneinandergereihten Auskünfte nach Sachgruppen und referiert jeweils die ost- und die westkirchliche Rechtsentwicklung zu den einzelnen Themen. Dies hätte noch um einiges ergiebiger ausfallen können, wenn statt langer Zitate und Paraphrasen aus modernen Spezialuntersuchungen konsequent die einschlägigen Quellen beigezogen und deren Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte beachtet worden wären. Dessen ungeachtet wird man dem bereits im Untertitel angedeuteten Hauptergebnis zustimmen dürfen: daß nicht Polemik gegen die Griechen in erster Linie dem Papst die Feder geführt hat, sondern daß seine Darlegungen pastoraler Natur sind und eher indirekt den weiten Abstand deutlich machen, der sich im kirchlichen Alltagsleben zwischen Ost und West herausgebildet hatte.

R. S.

Hubert Mordek, Isaak der Gute in Freiburg i. Br. Ein neuer Textfund und die *Capitula* des Bischofs von Langres überhaupt, *Freiburger Diözesan-Archiv* 100 (1980) S. 203–210, nimmt den Fund eines Textfragments in der Freiburger UB (Hs. 1122, 5; 1. Hälfte 10. Jh.) zum Anlaß einiger allgemeiner Feststellungen über das von Benedictus Levita abhängige bischöfliche Kapitular (Mansi 17 B Sp. 1233–1284; Migne PL 124 Sp. 1075–1110). Demnach ist Cod. Paris. lat. 2449 mit der als verschollen geltenden Druckvorlage Sirmonds (1629) gleichzusetzen, wodurch sich überdies die Herkunft dreier interpolierter Kanones zwischen *Praefatio* und erstem Titel der Sammlung (Migne PL 124 Sp. 1076C–1077A) aufklärt. Die Berufung auf Bonifatius und Karlmann in Isaaks *Praefatio* entsprang keiner Fälschungsabsicht, sondern folgte den mißverständlichen Formulierungen bei Benedictus Levita.

R. S.

Peter Brommer, Ein Koblenzer Fragment der *Collectio Anselmo dedicata*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 9 (1979) S. 82–83, macht mit einem Dop-